



Lehman Brothers: Anleger von Zertifikaten sollten zur eigenen Sicherheit Fristen beachten

Wer in Wertpapiere mit Lehman Brothers Hintergrund investiert hat, wird sich fragen, ob er sein Geld von seiner Bank zurück erhalten kann. Mit dieser Frage sollte sich der Anleger rechtzeitig beschäftigen.

Selbst wenn fest steht, dass Schadensersatzansprüche gegen Banken oder Sparkassen bestehen, kann ein zu spätes Reagieren dazu führen, dass die Geldhäuser nicht mehr zahlen müssen. Sie können sich auf die Verjährung berufen. Somit wird alleine aus formellen Gründen der Investor kein Geld mehr erhalten, denn Kreditinstitute können mit diesem Argument alle berechtigten Forderungen abwiegeln.

Bei Wertpapierdienstleistungen – so wie es im Gesetz heißt – verjähren die Ansprüche exakt drei Jahre nach der Beratung, die zum Erwerb des Wertpapiers geführt hat. Hier kann sich ein Irrtum folgenswer auswirken: Viele Anleger nehmen an, dass die Verjährung erst zum Sylvester, also zum Ende des dritten vollständig abgelaufenen Jahres, beginnt. Der Beratungsverjährung liegt aber eine taggenaue Berechnungsmethode zu Grunde. Wer also beispielsweise eine Beratung zum Erwerb von Wertpapieren am 15.09.2006 erhalten hat und sich zum Kauf der Wertpapiere darauf hin entschieden hat, muss unbedingt bis zum 14.09.2009 „verjährungsunterbrechende“ Maßnahmen ergreifen.

Zu den verjährungsunterbrechenden Maßnahmen zählen z. B. das Einleiten eines preisgünstigen Schiedsgerichtsverfahrens, der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides oder das Einreichen einer Klage bei Gericht.

Betroffene Anleger sollten durch Anwälte rechtzeitig ernsthaft prüfen lassen, welche Ansprüche ihnen zustehen. Diese Ansicht äußerte auch Gerd Häusser, Ex-Vorstandsmitglied der Dresdner Bank AG und ehemals Mitglied im Internationalen Währungsfonds (IWF), in der Sendung ANNE WILL vom 05. Oktober 2008 (<http://daserste.ndr.de/annewill/videos/annewill334.html>; 40. Sendeminute). Auch die Schutzgemeinschaft für Kapitalanleger (SdK) ließ durch ihren Sprecher Lothar Gries am Freitag (10.10.2008) nach Angaben der Kölnischen Rundschau erklären: Da jeder Fall anders gelagert ist, sollte immer zunächst eine gesonderte Prüfung durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Wer mehr zu Verjährungsfragen wissen will, kann das MandantenMagazin der KANZLEI GÖDDECKE (Ausgabe 2|2008) als pdf-Datei herunterladen (http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/magazin/kapitalrechtinfo_02_2008.pdf). Auf Seite 3 des MandantenMagazins werden Details zur Verjährung erklärt und welche Folgen damit verbunden sind.

Beratung erhalten „Lehman-Geschädigte“ durch die KANZLEI GÖDDECKE in schriftlicher, telefonischer oder persönlicher Form (02241/1733-20 oder lehman@rechtinfo.de).

13. Oktober 2008 (Hartmut Göddecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

MandantenMagazin der KANZLEI GÖDDECKE: KAPITALRECHT*info*
http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/magazin/kapitalrechtinfo_02_2008.pdf

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.